

## **Die Redensche Stiftung**

Die Redensche Stiftung wurde 1777 von Weiland Advokat Johann Heinrich Reden von Hannover gegründet. Der ursprüngliche Stiftungszweck bestand in der Förderung der acht schlechtbezahltesten Volksschullehrer in den Hannoverschen Landen. Durch die Entwicklung eines Bildungssystems wurde dieser Stiftungszweck gegenstandslos und 1939 geändert. Zukünftig sollte mit den Erträgen der Stiftung **die körperliche und geistige Ertüchtigung der schulpflichtigen Jugend im Bereich des Regierungspräsidenten von Hannover** gefördert werden. Später ging diese Aufgabe auf die Bezirksregierung Hannover über und seit dem 01.01.2005 ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zuständig. Die Erträge der Stiftung fließen im Wesentlichen entsprechend des Stiftungszweckes Einrichtungen der Jugendhilfe zu. Pro Jahr finden ein bis zwei Ausschüttungen in der zweiten Jahreshälfte statt. Es werden Sachanschaffungen im Rahmen von Projekten gefördert, die dem Stiftungszweck entsprechen (keine laufenden Kosten). Der Förderbereich der Redenschen Stiftung umfasst lediglich den Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Hannover, bestehend aus den Landkreisen Holzminden, Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Diepholz, Nienburg, Stadt und Landkreis Hildesheim sowie Stadt und Region Hannover. Eine Förderung erfolgt auch nur dann, wenn die Sachanschaffungen nicht über die Entgelte oder andere Eigenmittel der Antragsteller abgedeckt werden können. Es ist sicher zu stellen, dass die Gegenstände nicht in das Eigentum der Kinder und Jugendlichen übergehen, sondern im Besitz der Einrichtungen bzw. des Trägers bleiben.

Die Anträge können derzeit das gesamte Jahr formlos an die oben aufgeführte Adresse des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Hannover -, Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie - Redensche Stiftung, gerichtet werden.

Die Anträge sind zu stellen mit:

- **einer ausführlichen Projektbeschreibung**, wobei der **pädagogische Sinn** des gesamten Projektes **und der pädagogische Zweck des anzuschaffenden Gegenstandes** dokumentiert werden müssen (Art, Umfang etc.),
- **dem zeitlichen Ansatz** für die Durchführung des Projektes,
- **einem offiziellen Kostenvoranschlag der Zulieferfirmen** (Ausnahmen hiervon sind nur nach telefonischer Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Stiftung vorab möglich),
- **Angabe der Anschrift / Standort und dem Zahlungsempfänger mit Spendenkonto**,
- **Angabe eines Ansprechpartners** innerhalb der Einrichtung für Rückfragen.

Der Antragssteller trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und inhaltliche Korrektheit des gestellten Antrages.

Im Rahmen der Mittelvergabeprüfung sind diese Punkte ausschlaggebend für die Entscheidung. Es besteht keinerlei Anspruch auf eine Spende aus der Redenschen Stiftung. **Vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden**, um Refinanzierungen von ohnehin durchgeführten Projekten zu vermeiden. Die Verwendung der gewährten Mittel ist in Form eines Verwendungsnachweises (siehe Rückseite) zu belegen. Bei unsachgemäßer oder unvollständiger Verwendung können ggf. Gelder zurückgefordert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie hierzu auch beim :

**Geschäftsführerin der Redenschen Stiftung**  
**Frau Bettina Peste**  
**Tel.: 0511 / 106-7291**  
**Fax: 0511 / 106-2612**  
**E-Mail: Bettina.Peste@ls.niedersachsen.de**

## **Info-Blatt zur Abwicklung von Spenden aus Erträgen der Redenschen Stiftung**

Die bei der Geschäftsstelle eingehenden Anträge auf Gewährung einer Spende aus den Erträgen der Redenschen Stiftung werden gesammelt und in Vergabegesprächen geprüft und beraten. Diese Vergabegespräche finden regelmäßig in der zweiten Jahreshälfte statt, da die Erträge der Stiftung erst ab Mitte des Jahres eingehen.

Die Antragsteller, über deren Anträge entschieden worden ist, werden durch die Geschäftsführerin der Redenschen Stiftung zeitnah über den Erfolg des Antrags informiert.

Im positiven Fall erhalten die Antragsteller einen Gewährungsbescheid, der die Höhe und den Zweck der Spende, sowie rechtliche Hinweise und Bedingungen enthält. Die Antragsteller müssen innerhalb einer Frist der Geschäftsstelle mitteilen, ob sie den Bedingungen zustimmen. Ohne eine Zustimmung kann keine Spende ausgezahlt werden. Nach der Zustimmung sind die Bedingungen vom Antragsteller in jeden Fall verbindlich einzuhalten.

Sobald die Zustimmung vorliegt, erfolgt umgehend die Auszahlung der Mittel. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist der Geschäftsstelle innerhalb einer gesetzten Frist (i.d.R. bis zum 31.12. eines Jahres oder wie im Bescheid anders ausgewiesen) plausibel nachzuweisen. Dieser Verwendungsnachweis hat in folgender Form zu erfolgen:

### **Verwendungsnachweis:**

**Alle Beträge sind mit Originalrechnungen (keine Auftragsbestätigungen!) zu belegen. Die Begleichung der Rechnungen muss durch Kontoauszüge nachgewiesen werden. Originalrechnungsbelege und Kontoauszüge werden nach Abschluss der Prüfung so schnell wie möglich zurückgegeben.**

**Bei mehr als fünf vorzulegenden Rechnungen ist zusätzlich eine Übersicht über die anliegenden Rechnungen beizulegen, die auch ggf. erkennen lässt, welcher Gegenstand/welche Rechnung zu welcher Teileinrichtung (z.B. bei externen Wohngruppen etc.) gehört.**

**Weiterhin ist dem Verwendungsnachweis ein Projektbericht beizufügen, der die Einbindung des geförderten Sachgegenstandes in die Arbeit der Einrichtung im Rahmen des kleinen Einführungsprojektes angemessen dokumentiert (kurze textliche Darstellung mit z.B. einigen Fotos / einem Video oder anderen Arbeitsergebnissen).**

Grundsätzlich ist bei Gewährung einer Spende darauf zu achten, dass die gewährten Mittel vollständig verbraucht werden, um ein Maximum an Nutzen für die von der Spende profitierenden Kinder und Jugendlichen zu erreichen. **Selbstverständlich sind gewährte Nachlässe aller Art (z.B. Skonto) in jedem Fall in Anspruch zu nehmen.** Dadurch eingesparte Mittel sind zusätzlich zur Erreichung des Zwecks der Spende einzusetzen.

Falls eine ausgezahlte Spende nicht maximal ausgeschöpft wurde, kann und wird der Differenzbetrag zurückgefordert werden, um sie einem anderen Antragsteller zur Verfügung zu stellen.